

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (301 Ds) 278 Js 153/23 (44/23)

In der Strafsache

g e g e n

geboren am
wohnhaft

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 08.11.2023 und 22.11.2023,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Schulz

als Strafrichterin

Staatsanwalt

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt [REDACTED]
Justizbeschäftigte

als Verteidiger am 08.11.2023 und 22.11.2023
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 08.11.2023

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 22.11.2023

in der Sitzung vom 22.11.2023 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Nötigung in zwei Fällen sowie wegen versuchter Nötigung

zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 15,00 Euro

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

· §§ 240 Abs. 1 und 2, 22, 23 25 Abs. 2, 53 StGB

Gründe:

I.

Das Strafregister enthält keine Eintragung.

II.

1.

Am 11.07.2022 beteiligte sich der Angeklagte mit 4 weiteren Personen gegen 10.30 Uhr bis ca. 10.59 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ im Bereich der BAB 100, Ausfahrt Hohenzollerndamm in 14199 Berlin, bei der er und die weiteren 4 Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn setzten, um so die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Nur aufgrund des Umstandes, dass Polizeibeamte die entsprechende Abfahrt der BAB 100 zum Hohenzollerndamm gesperrt hatten, kam es zu keinem größeren Rückstau der Fahrzeuge. Zudem befestigte der Angeklagte seine rechte Hand mittels Sekundenklebers auf der Fahrbahn.

2.

Am 07.11.2022 beteiligte sich der Angeklagte gegen 9.18 Uhr erneut aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans an einer Blockadeaktion der „Letzten Generation“: Auf der viel befahrenen Frankfurter Allee im Kreuzungsbereich mit der Möllendorffstraße setzte er sich mit 9 weiteren Personen auf die Fahrbahn, so dass die gesamte Fahrbahnbreite versperrt war. Er und die weiteren Aktivisten wollten die zahlreichen Fahrzeugführer an der Weiterfahrt hindern und einen Rückstau herbeiführen. Tatsächlich bildete sich ein Rückstau von ca. 200 m. Zudem hatte der Angeklagte seine linke Hand mittels Sekundenklebers auf der Fahrbahn angeklebt. Erst gegen 11.09 Uhr konnte der Verkehr nach Entfernen des Angeklagten und der weiteren Tatbeteiligten wieder fließen.

3.

Am 15.05.2023 gegen 7.10 Uhr ließ er sich in bewusstem und gewollten Zusammenwirken mit 8 weiteren Personen nebeneinander auf der stark befahrenen Fahrbahn Hohenzollerndamm Ecke Rudolstädter Straße in 10713 Berlin nieder, um gemeinsam mit den anderen Tatbeteiligten die Fahrzeugführer an der Weiterfahrt zu hindern, indem sie die gesamte fünfspurige Fahrbahn versperrten. Es bildete sich ein erheblicher Rückstau. Zudem hatte der Angeklagte mittels Sekundenklebers seine Hand auf der Fahrbahn festgeklebt. Er konnte gegen 7.59 Uhr von der Fahrbahn mittels Speiseöls gelöst werden. Erst um 11.24 Uhr konnte die Fahrbahn von der Polizei wieder komplett freigegeben werden.

III.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung die Sachverhalte glaubhaft eingeräumt, meint allerdings, sich nicht strafbar gemacht zu haben: Er sehe die globale Klimakrise mit großer Sorge, die mangelhaften klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung führten zu einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib und Freiheit der Menschen. Das politische Nichthandeln

verhindere die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 und zwingen den Angeklagten zu den Blockadeaktionen, um gegen den Klimanotstand zu protestieren. Die ihm vorgeworfenen Nötigungshandlungen seien daher nicht rechtswidrig. Auch sehe er durch das Ankleben auf der Straße keine Gewaltanwendung seinerseits: Jeweils sei das Ablösen seiner Hand mittels Speiseöls völlig unproblematisch und schnell durch die Polizeibeamten möglich gewesen. Auch habe er sich nicht angeklebt, um die Vollstreckungsmaßnahmen der Beamten zu behindern, sondern um den Blockadeaktionen mehr Symbolkraft zu verleihen. In welchem Moment er sich jeweils angeklebt habe, könne er heute nicht mehr sagen. Ob er an weiteren Aktionen teilnehmen werde, wisse er nicht.

Der Zeuge POM wurde zur Aktion am 15.05.2023 gehört. Er erinnerte sich an den Angeklagten. Den Auftrag anlässlich der Blockadeaktion hätten die Polizeikräfte gegen 7.18 Uhr erhalten. Vor Ort hätten sich 9 Aktivisten sitzend auf der Fahrbahn befunden, bis auf eine Person auf der Fahrbahn angeklebt. Der Fahrzeugverkehr sei zum Erliegen gekommen. Der Zeuge habe nach einem Versammlungsleiter gefragt, niemand habe sich gemeldet. Um 7.50 Uhr habe der Zeuge als neuen Versammlungsort den Gehweg zugewiesen, um 7.55 Uhr die Versammlung aufgelöst, auch dies sei ignoriert worden, daher habe man um 7.57 Uhr mit dem Ablösen der angeklebten Personen mittels Speiseöls begonnen. Um 7.59 Uhr sei der Angeklagte von der Fahrbahn gelöst worden, sodann sei er mittels Festlegetechnik, da er die Fahrbahn nicht verlassen habe, auf den Gehweg verbracht worden. Um 11.24 Uhr seine alle Fahrstreifen wieder frei gegeben worden. Die gefertigte Bildermappe Bl.27r-44r Bd. II der Akte wurde in Augenschein genommen, auf die gemäß § 267 Abs. 3 S. 1 StPO verwiesen wird. Die Bilder bestätigen den Tatvorwurf. Auf Bl. 30r ist ein erheblicher Fahrzeugrückstau erkennbar. Auf Bl. 31 ist der Angeklagte zu erkennen, sitzend auf der Fahrbahn, mit rechter Hand angeklebt, mit einem Banner mit dem Symbol der „Letzten Generation“.

Der Zeuge PM wurde zur Aktion am 11.07.2022 gehört. Er erklärte, an der Tatörtlichkeit hätte bereits gegen 8.00 Uhr eine Blockadeaktion stattgefunden, mit denselben 5 Personen wie gegen 10.30 Uhr bis ca. 10.59 Uhr, also auch mit dem Angeklagten. Anlässlich der 1. Blockadeaktion sei gegenüber den Aktivisten ein Platzverweis für den gesamten Tag ausgesprochen worden. Diesen hätten sie ignoriert. Bei der 2. Aktion habe sich der Angeklagte auf der Linksabbiegespur der Hohenzollernbrücke mit der rechten Hand angeklebt. Von den Beamten und sei der Angeklagte mittels Speiseöls von der Fahrbahn gelöst worden. Der Fahrzeugverkehr, von der BAB 100 aus Süden kommend, sei umgeleitet worden.

Der Zeuge POM bestätigte, den Angeklagten mittels einer mit Öl getränkten Mullbinde, die unter der Hand des Angeklagten durchgezogen worden sei, problemlos innerhalb von ca. 2 bis höchstens 5 Minuten von der Fahrbahn gelöst zu haben.

Die Zeugin PMin hatte keine Erinnerung mehr an den Sachverhalt, ihr wurde ihr Ermittlungsbericht Bl. 31-33 Bd. I der Akte, auf den sie sich berief, vorgehalten. Demgemäß wurde bei der 1. Aktion um 8.00 Uhr auf der Hohenzollernbrücke den 5 Klimaaktivisten durch Polizeikräfte der Gehweg als neuer Versammlungsort, ohne Erfolg, zugewiesen. Gegen 8.35 Uhr sei die Versammlung aufgelöst und ein Platzverweis ausgesprochen worden. Sodann seien die Personen mittels Zwang auf den Gehweg verbracht worden. Dieselben Personen, auch der Angeklagte, hätten gegen 10.30 Uhr erneut die Straße blockiert. Die Bildermappe Bl. 46-53 Bd. I der Akte wurden in Augenschein genommen, auf sie wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen. Sie zeigen auf Bl. 46-50 die 1. Aktion. Hinsichtlich der 2., hier angeklagten Aktion, ist auf Bl 51 der Angeklagte erkennbar, angeklebt mit rechter Hand, in der Linksabbiegespur sitzend. Auf Bl. 52, 10.44 Uhr, ist erkennbar, dass die Zufahrt Hohenzollernndamm gesperrt ist und der Verkehr auf der BAB 100 fließt. Auf Bl. 53 ist erkennbar, wie die angeklebte Hand des Angeklagten mittels Mullbinde gelöst wird.

Der Zeuge POM wurde hinsichtlich der Aktion am 07.11.2022 gehört. Er erklärte, er sei nicht vor Ort gewesen und habe nur die Anzeige geschrieben, anhand der Befragung der vor Ort gewesenen Kollegen.

Der Zeuge POK erklärte, er sei stellvertretender Zugführer gewesen. Durch die Blockade auf der Frankfurter Allee habe sich ein erheblicher Fahrzeugrückstau von ca. 200 m gebildet, Kollegen hätten dann den Verkehr über die Ruschstraße abgeleitet. Der Zeuge habe gut verständlich um 9.44. Uhr, 9.47 Uhr, 10.03 Uhr und 10.05 Uhr den Gehweg als neuen Versammlungsort, ohne Erfolg, zugewiesen. Sodann habe er um 10.05 Uhr die Versammlung aufgelöst und die Räumung

der Fahrbahnen angedroht. Sodann sei der Angeklagte durch Polizeibeamte mittels Speiseöls von der Fahrbahn gelöst worden. Er habe dann von der Fahrbahn getragen werden müssen. Die Aktion habe bis ca. 11.09 Uhr gedauert.

Gegen 11.17 Uhr habe der Angeklagte mit anderen Aktivisten erneut versucht, die Fahrbahn zu betreten, dies hätten Polizeikräfte verhindern können.

Die Bildermappe Bl. 24-28r Bd. III der Akte wurde in Augenschein genommen, auf sie wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen. Sie zeigt auf Bl. 24 10 Aktivisten, die alle 4 Fahrspuren blockieren. Auf Bl. 24r ist der Angeklagte, ganz außen rechts, mit rechter Hand angeklebt sitzend, zu erkennen, mit einem Banner mit der Aufschrift: 100 km/h und 9€ für alle.“ Um 10.12 Uhr ist seine Hand von der Straße abgelöst. Die Bildermappe endet um 10.33 Uhr mit der gelösten Hand eines weiteren Aktivisten.

IV.

Der Angeklagte hat sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der gemeinschaftlichen Nötigung in 2 Fällen sowie in einem Fall (11.07.2022) der versuchten Nötigung schuldig gemacht, gemäß §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 53, 22, 23 StGB.

Durch die Blockaden der Fahrbahn wurde Gewalt im Sinne von § 240 StGB angewendet, es wurde körperlich wirkender Zwang ausgeübt, da Autofahrer durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert wurden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt. Dies, nämlich die temporäre Stilllegung des Verkehrs, war von dem Angeklagten und den weiteren Aktivisten auch so gewollt.

Darüber hinaus handelte der Angeklagte auch rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Abzuwägen ist zwischen der Versammlungsfreiheit der Blockierenden und den Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte. Zwar fallen die Blockaden in den Schutz der Versammlungsfreiheit, im Rahmen der hier erfolgten Auswirkungen auf die betroffenen Autofahrer und deren Grundrechte tritt die Versammlungsfreiheit jedoch zurück: An den Blockadeorten, mithin auf meistbefahrensten Straßen Berlins wurden zu Zeiten hohen Verkehrsaufkommens über längere Dauer eine Vielzahl unbeteiligter Autofahrer am Fortkommen gehindert. Eine Ankündigung derartiger Aktionen findet so gut wie nicht statt, weder wird kundgetan wann genau, noch wo genau es zu Blockaden kommen wird, so dass die Menschen sich eben nicht darauf einstellen können. Zudem gehen die Aktionen jeweils mit einem erheblichen Polizeiaufgebot einher, was anderswo nötiger gebraucht wird. Der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit blockierten Autofahrern mag zwar dahingehend gegeben sein, dass Fahrer von Verbrennungsmotoren mitursächlich für Klimaschädigung sind. Allerdings wird der Klimawandel durch eine Vielzahl weiterer Faktoren beeinflusst. Auch behinderte der Angeklagte jeweils eine zufällige Auswahl von Autofahrern, ohne Ansehen der genutzten Fahrzeuge und des jeweiligen Emissionsausstoßes.

In Artikel 20a GG wird zwar der Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben. Eine Ermächtigung des einzelnen zum willkürlichen Eingriff in die Rechte anderer zum Zweck der Erreichung öffentlicher Aufmerksamkeit für Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch keinesfalls verbunden.

Auch liegt kein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB vor:

§ 34 StGB erlaubt, im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut das Begehen einer Straftat, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt. Zwar umfasst § 34 StGB auch sogenannte Dauergefahren, die nicht im konkreten Moment der Straftat akut sein müssen. Die Gefahr darf aber nicht anders abwendbar sein. Dies ist hier jedoch der Fall: In einer demokratischen Gesellschaft existieren andere Mittel und Wege, um der Gefahr eines Klimawandels zu begegnen. Die Vielzahl der bisher seit Februar 2022 bereits stattgefundenen Straßenblockaden hat gezeigt, dass Politiker sich nicht „erpressen“ lassen, es handelt sich somit nicht um ein geeignetes Mittel. Es entspricht nicht dem Wesen einer Demokratie, in der zur Erreichung politischer Ziele politische Mehrheiten hinter einem zu versammeln sind. In Anbetracht der grundsätzlichen Gefährlichkeit derartiger Straßenblockaden, die dazu führen können, dass z.B. Rettungsfahrzeuge nicht rechtzeitig zu ihren Einsätzen kommen, ist es jedenfalls auch kein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwendung.

Eine tateinheitliche Verurteilung mit jeweils Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB konnte nicht erfolgen:

Zwar kommt eine Strafbarkeit auch dann in Betracht, wenn sich ein Täter bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber festklebt, um die erwartete polizeiliche Räumung der Fahrbahn zu erschweren, allerdings müssen seitens des Gerichts Feststellungen getroffen werden, ob sich der Täter zumindest auch festgeklebt hat um sich der zu erwartenden polizeilichen Räumung zu widersetzen. (S. KG, Beschluss vom 16.08.2023, 161 Ss 61/23). Hier hat der Angeklagte als sein ausschließliches Motiv angegeben, er habe durch das Festkleben die Symbolkraft der Blockadeaktionen erhöhen wollen.

Auch wenn dies als ausschließliches Motiv wenig glaubhaft erscheint, darf gemäß der genannten KG-Entscheidung der Umstand, der Angeklagte habe sich festgeklebt, um die Räumung durch die Polizei zu erschweren, nicht als allgemeinkundig angesehen werden.

Jedenfalls liegt bei den hier vorliegenden Sachverhalten „Gewalt“ im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB nicht vor: Dass Polizeibeamte das durch Festkleben entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit, hier durch Verwendung eines Lösungsmittels, zu beseitigen in der Lage sind, steht dem Merkmal der Gewalt zwar nicht grundsätzlich entgegen und nimmt dem Vollstreckungsbeamten nicht ohne weiteres die körperliche Spürbarkeit. Ob das Festkleben im konkreten Einzelfall als gewaltsamer Widerstand zu qualifizieren ist, bedarf jedoch der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Hierbei sind auch Umfang und Dauer der zur Überwindung des Hindernisses erforderlichen Mittel in den Blick zu nehmen und darzulegen. (S. KG a.a.O.)

Bei den im vorliegenden Fall hier erfolgten 3 Ablösungen des Angeklagten von der Straße mittels Speiseöls war keinerlei Kraftaufwand erforderlich, der Lösevorgang nahm jeweils nur kürzeste Zeit in Anspruch, eine „spürbare“, sich körperlich auf die Beamten ausgewirkte Kraftentfaltung kann nicht bejaht werden: So erklärte der Zeuge POM hinsichtlich der Blockadeaktion am 11.07.2022, mittels Mullbinde habe die Hand des Angeklagten durch bloßes „Unterderhanddurchziehen“ der ölgetränkten Mullbinde in 2 bis höchstens 5 Minuten von der Fahrbahn gelöst werden können.

Auch am 15.05.2023 hat es lediglich 2 Minuten gedauert, den Angeklagten mittels Öls von der Fahrbahn zu lösen, am 07.11.2022 ca. 6-7 Minuten.

Anders ist es zu bewerten, wenn sich Aktivisten mittels Klebstoff-Sandgemischs auf der Fahrbahn festkleben, was der Angeklagte jedoch nicht getan hat.

Der Beweisanspruch des Angeklagten auf Verlesung zweier wissenschaftlicher Studien und eines Berichtes des Vereinten Nationen zum Beweis, dass die mangelhaften klimapolitischen Maßnahmen eine Gefahr für die Bürger und den Rechtsstaat als solches darstellen, wurde abgelehnt. Das Vorliegen einer Klimakrise ist offenkundig, § 244 Abs. 3 Nr. 1 StPO. Allerdings berechtigt dies niemanden, in die Rechte Dritter einzugreifen, um den eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Wer auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte, darf dies nicht durch Begehung von Straftaten tun, eine Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele würde zu einer Aufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden führen.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er als unbestraft zu gelten hat, die Sachverhalte an sich zugegeben hat und die Aktionen friedlich verlaufen sind. Bei der Aktion am 11.07.2022 verblieb es bei einem Versuch. Auch war zu berücksichtigen, dass die Motivation des Angeklagten in der Angst um den Klimawandel begründet liegt.

Zu seinen Lasten fällt ins Gewicht, dass 3 Taten begangen wurden und, bis auf den 11.07.2022, jeweils eine Vielzahl von Kraftfahrzeugführern am Fortkommen gehindert wurde.

Unter Abwägung aller für- und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen wurde als tat- und schuldangemessen hinsichtlich der Tat vom 11.07.2022 eine Einzelgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 EUR festgesetzt, hinsichtlich der Tat vom 07.11.2022 eine solche von 40 Tagessätzen zu je 15,00 EUR, hinsichtlich der Tat vom 15.05.2023 von 50 Tagessätzen zu je 15,00 EUR.

Aus diesen Einzelstrafen wurde gemäß §§ 53, 54 StGB unter nochmaliger Berücksichtigung der Strafzumessungserwägungen und unterschiedlichen Gewichtung der Taten als tat- und schuldangemessen eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 15,00 EUR gebildet. Die Tagessatzhöhe wurde mit lediglich 15,00 EUR bemessen: Der Angeklagte

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus den §§ 464, 465 StPO.


Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 30.11.2023

Justizobersekretär